

Kantonale Waffenverordnung (WafV) ³⁾

vom 15. Dezember 1998

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz; WG)

verordnet:

§ 1

¹ Zuständiges Departement für die Ausübung der Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenbestandteile und Munition ist das Finanzdepartement ²⁾. Aufsicht

² Es bezeichnet die Sachverständigen für die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung von Waffenhandelsbewilligungen und Waffentragbewilligungen und regelt die Prüfungsorganisation.

§ 2 ³⁾

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen ist die Schaffhauser Polizei zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung. Es obliegen ihr insbesondere Vollzug ³⁾

a) Erteilung, Verlängerung oder Entzug der gemäss der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erforderlichen Bewilligungen;

b) Sicherstellung und Beschlagnahme von Waffen.

² Die Schaffhauser Polizei ist kantonale Meldestelle gemäss Art. 38a WG.

§ 3

¹ Auf das Bewilligungsverfahren gemäss § 2 Abs. 2 ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom anwendbar. Verfahren,
Rechtsschutz

² Widerhandlungen gegen die eidgenössische Waffengesetzgebung werden unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 2 und 3 WG ausschliess-

Amtsblatt 1998, S. 1867.

lich von den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden gemäss der Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt.

§ 4

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung) vom 27. März 1973.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1998, S. 1867.
- 2) Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 25. November 2008, in Kraft getreten am 1. Dezember 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1755).